

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Leipzig, den 18. Januar 2005

Verwaltungsstreitsache - 5 K 1749/04 -

des **NABU** Landesverband Sachsen e.V. (NABU Sachsen),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Justus Oettner, Löbauer Str. 68, 04347
Leipzig

- Kläger/Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolfram Günther, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig

g e g e n

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld 4741/2203

hier: Anordnung des Sofortvollzuges durch das Sächsische Oberbergamt vom 14.01.05

Namens und im Auftrag des Klägers beantrage ich:

- I. Die aufschiebende Wirkung der am 25. November 2004 erhobenen Klage wird wiederhergestellt.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Rechtliche Würdigung des Eilantrages

I. Zulässigkeit

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, da aufgrund der Anordnung des Sofortvollzuges am 14.01.05 gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die mit der Klageerhebung vom 25.11.04 verbundene aufschiebende Wirkung der Klage gegen den angegriffenen Planfeststellungsbeschuß aufgehoben wurde.

II. Begründetheit

A Erfolgsaussichten der Klage

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist stattzugeben, weil die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage offensichtlich gegeben sind. Der Planfeststellungsbeschuß leidet an gravierenden Mängeln, insbesondere:

1.) Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG (Raumordnung und Landesplanung)

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10 SächsNatSchG verbunden. Diese Eingriffe und damit das gesamte Vorhaben sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG unzulässig, da sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar sind. Dies ist auch das Ergebnis des 1997 durch die höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Leipzig) durchgeführten Raumordnungsverfahrens.

Das Vorhabengebiet ist in unterschiedlicher und konkurrierender Weise überplant:

- Das Vorhabengebiet Taucha-Wachberg befindet sich gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) in einem Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau, welcher hier vollständig von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - LSG „Parteaue-Machern“ überlagert wird. In Ausformung des LEP ist dabei bereits unter genauer Betrachtung der naturräumlichen Situation im Gebiet durch den Regionalen Planungsverband Westsachsen eine Konkretisierung der Gebietsausweisungen erfolgt, indem durch weitere Differenzierung das Vorbehaltsgebiet „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ reduziert und die sensibelsten Bereiche Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ wurden.

In Vorbehaltsgebieten (hier für Abbau oberflächennaher Rohstoffe) ist einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind andere Nutzungen ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

- Der östliche Teil des Abbaufeldes ist vom Regionalen Grünzug betroffen (Regionalplan, Karten 11 und 13). Entsprechend dem Regionalplan sind Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe nur dann zulässig, wenn sie die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen (Regionalplan, Ziel 4.3.1.1).
- Das geplante Abbaufeld befindet sich im Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (Regionalplan, Karte 4). Nach dem Ziel III 2.2.5 des LEP sind landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Abbauvorhaben dürfen den Landschaftsschutzcharakter nicht grundlegend verändern. Die Berücksichtigung dieser Ziele ist insbesondere in Bezug auf den vorhandenen Wachberg erforderlich.

- Zu den im Regionalplan Westsachsen dargelegten regionalisierten Leitbildern für Natur und Landschaft gehört der Hinweis, daß das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet als letzter unzerschnittener Raum in unmittelbarer Nähe zur Stadt Leipzig erhalten geblieben ist. Das Gebiet soll daher in seinem Charakter erhalten bleiben und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden. Dabei sollen laut Punkt 6.2 der definierten Leitbilder wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen freigehalten werden.
- Das künftige Abbaufeld befindet sich zuzüglich der Flächen zum Anlegen von Abraumhalden, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftswegen vollständig im LSG „Partheaue-Machern“. Mit Festsetzung des LSG wurde der besondere Schutzzweck - der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, dem Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung - Rechnung getragen. Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verändern sind gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG verboten. Der Schutzzweck gilt besonders der Erholung der Bevölkerung, dem Erhalt einer für die Umgebung von Leipzig einzigartigen Kulturlandschaft sowie dem Erhalt von Flora und Fauna besonders den stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten. Im Landschaftspflegeplan wurde unter Pkt. 5.2 festgelegt, daß die Erholungsfunktion des LSG „Partheaue-Machern“ unter Beachtung von Landschaft und Naturschutz Priorität vor jeder weiteren Nutzung hat.
- Der derzeit intakte Landschaftseindruck würde durch das Vorhaben zerstört werden. Durch den Abbau käme es zu grundlegenden Veränderungen der Struktur der Landschaft, des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes. Ungestörtheit und Kontinuität von Lebensbezügen würden gestört, der Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr gewährleistet. Eine der letzten erhaltenen landschaftsprägenden Endmoränenkuppen würde verloren gehen.
- Der Kiessandabbau würde aufgrund der großflächigen Massentnahmen zu einem Substanzverlust der Endmoräne sowie zu einer Reliefveränderung und damit zur völligen Umgestaltung des gesetzlich geschützten Landschaftscharakters führen. Im Rahmen der Rekultivierung könnte durch künstliche Modellierung einer Erhebung nicht die Zerstörung der Taucha-Eilenburger Endmoränenlandschaft kompensiert werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht würde das Vorhaben erhebliche und nachteilige Veränderungen der Gestalt und der Nutzung des derzeitigen Standortbereiches bewirken.
Der Abbau des ca. 1 ha großen Waldstückes sowie die Verlärmung der übrigen Biotope wäre mit der Vorrangfunktion Natur und Landschaft nicht vereinbar. Unter anderem wären Biotope betroffen, die nach § 26 SächsNatSchG besonderen Schutz genießen. Zahlreiche stark gefährdete und vom Aussterben bedrohten Tierarten sowie ein gefährdeter Lebensraumtyp würden massiv in ihrem Bestand bedroht. Lebensräume von ca. 50 Vogelarten und ca. 80 Insektenarten, die zu großen Teilen besonders geschützt und teilweise vom Aussterben bedroht sind würden zerstört bzw. zumindest erheblich geschädigt werden. Mit dem Wachberg würde überdies ein 140.000 Jahre altes faktisches Geotop unwiederbringlich zerstört.
- Das Trittsteinbiotop Feldgehölz ginge nachhaltig verloren. Dadurch würde zahlreichen besonders geschützten Arten der Lebensraum entzogen. Besonders gravierend dabei ist, daß ohne das Trittsteinbiotop die sonst ausgeräumte Agrarlandschaft weiträumig von den meisten Arten nicht mehr genutzt werden kann. Das Gehölz bietet den Tieren Nahrung und Deckung und ermöglicht den Verbund zwischen den einzelnen Elementen des Landschaftsraumes.
- Durch das Vorhaben würde das Freifächensystem weiter gestört, d.h. die räumliche Entwicklung zu gesunden Lebensbedingungen im Verdichtungsraum erschwert werden - dies besonders in Anbetracht derzeit noch nicht rekultivierter weiterer Abbaufächen im näheren Umfeld des Vorhabens, sowie vorhandener Siedlungsflächen.

Angesichts der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe in Landschaft, Schutzziele des LSG, Endmoränenlandschaft, Naturhaushalt, ein faktisches Geotop, den ausgewiesenen regionalen Grünzug und dem Verlust von Freiraum ist das Vorhaben in diesem ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgeschlossen, da es mit dessen vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Den mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist damit ebenfalls das eindeutig höhere Gewicht beizumessen. Der Abbau muß derzeit hinter der Nutzung für Natur und Landschaft zurückstehen.

2.) § Verstoß gegen 19 Abs. 2 SächsNatSchG (LSG)

Das Vorhaben verstößt gegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG wonach im LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Geboten gem. § 53 SächsNatSchG liegen nicht vor. Im PFB ist zwar eine solche Befreiung ausgesprochen, da aber weder die Voraussetzungen einer Befreiung geprüft wurden, noch diese tatsächlich vorliegen, hat die Befreiung keinen rechtlichen Bestand.

Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschuß 13-3/63 RdB Leipzig vom 15.02.1963 und Beschuß 68/VIII/84 d. BT Leipzig vom 20.09.1984). Das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ (Beschuß d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 vom 05.01.1983) vereinbar (§ 19 SächsNatSchG i.V.m. § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 Naturschutzverordnung DDR 1989).

§ 64 Abs. 4 SächsNatSchG regelt, daß für die übergeleiteten Schutzvorschriften § 53 SächsNatSchG mit der Maßgabe gilt, daß die Befreiung an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zustimmungen tritt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 53 gelten als erfüllt, wenn die genannten Gestattungen nach den übergeleiteten Schutzvorschriften vor Inkrafttreten des Sächsischen Naturschutzgesetzes erteilt worden wären. Nach § 37 Abs. 4 der NaturschutzVO der DDR von 1989 gelten für den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende geschützten flächigen Objekte und geschützten Pflanzen- und Tierarten die Bestimmungen der NaturschutzVO der DDR von 1989 i.V.m. den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen. Das Umweltrahmengesetz regelt in Art. 6 § 8 die Weitergeltung der nach § 37 Abs. 4 der NaturschutzVO der DDR von 1989 übergeleiteten Vorschriften, so daß außer Zweifel steht, daß Landschaftspflegepläne und Handlungsrichtlinien mit übergeleitet sind.

In dem fraglichen Gebiet liegt der Tatbestand § 64 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG nicht vor, das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ vereinbar, d.h. es widerspricht:

- § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 NaturschutzVO DDR 1989, d.h. es gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen
- Landschaftspflegeplan-Ziel; Fläche ist ausgewiesen zur Erholung, Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Durchführung Landschaftspflege. Die hier stadtnahen Teile sind bestimmt zum Schutz der Natur und Erholung.
- Schutzgebietscharakteristik: Erhalten u. a. des Taucha-Eilenburger Endmoränengebietes (Devastierung einer der letzten Endmoränenkuppen „Wachberg“), Bodennutzung (Ackernutzung)
- Bedeutung: das LSG als Gebiet zur Erholung (Besonderheit - bewegte Morphologie; Wandergebiet) und als Teil der historischen Kulturlandschaft

- gleichrangige Nutzung: Erholung/Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, aber nicht Bergbau
- Schutz der Avifauna (hoher Brutvogelbestand)
- Beachtung Artenschutz, besonders streng geschützte Arten

Eine Befreiung davon kann gem. § 53 Nr. 3 SächsNatSchG erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. Ein „Überwiegen der Gemeinwohlgründe“ kann nur dann angenommen werden, wenn diese Gründe schwerer wiegen, als die Gründe, die den fraglichen Ge- und Verboten, von denen Befreiung erteilt werden soll, zugrundeliegen.

Da es sich bei Kiessand nicht um einen seltenen Rohstoff handelt, liegen keine überproportional gewichtigen Gründe für den Abbau vor. Eine diesbezügliche Begründung wurde in den Antragsunterlagen auch nicht gegeben. Weder besteht ein öffentliches Interesse an dem insgesamt reichlich auf dem Markt vorhandenen Kiessanden, noch entstehen etwa der Stadt Taucha oder dem Landkreis Leipziger Land Vorteile durch das Vorhaben. Vielmehr ist ganz im Gegenteil das Vorhaben sogar mit erheblichen Nachteilen für diese verbunden (Einschränkung der Planungsmöglichkeiten, Konflikt mit dem Ziel der Wohnstadt im Grünen, geplanter Ausbau der landschaftlichen Erholungsmöglichkeiten, langfristig nicht die erwünschte Entlastung von Schwerlastverkehr). Überdies stehen die ausdrücklich geäußerten Interessen zahlreiche Anwohner (Lärm, Erholung, Verkehr) entgegen und die Interessen regional wichtiger mittelständischer Unternehmen, wie die einer Saatgutfirma, der wichtige Ackerflächen entzogen würden.

Für den Abbau spricht lediglich der rein private Wunsch des Antragstellers, der Firma Gerhard Rösl GmbH, hier im Anschluß an die bislang durch sie durchgeführten Gewinnungsarbeiten in der Sandgrube Pönitz-Wachtelberg nördlich von Pönitz bei Taucha, deren Vorräte nach eigener Angabe zur Neige gehen, übergangslos die Förderung von Kiessand weiter in unmittelbarer Nähe ihres Firmensitzes anschließen zu können.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erfordern könnten, noch dazu in Form eines besonders „schwerwiegenden öffentlichen Interesses“ sind nicht gegeben.

3.) Verstoß gegen § 26 SächsNatSchG

Durch das Vorhaben sollen besondere nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope zerstört werden. Der geplante Eingriff in § 26 Biotope ist nicht zulässig. Insbesondere besteht hier keine Möglichkeit, wonach eine Befreiung gem. § 53 Absatz 1 Nr. 2 SächsNatSchG hätte erfolgen können. Es liegen dazu nicht die erforderlichen Gründe des Gemeinwohls vor. Solche Gründe sind weder vorgebracht, noch vorhanden.

Eine wirksame Befreiung gemäß § 53 Absatz 1 SächsNatSchG liegt nicht vor. Das Vorhaben verstößt damit gegen die geltenden Bestimmungen des § 26 SächsNatSchG und ist damit nicht genehmigungsfähig.

4.) Verstoß gegen § 42 BNatSchG (Geschützte Tier- und Pflanzenarten)

Durch das Vorhaben würde der Lebensraum zahlreicher besonders geschützter Tierarten zerstört werden. Diese Eingriffe sind gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1., 2., 3., 4 BNatSchG verboten. Der Tatbestand einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 53 SächsNatSchG ist hier mangels überwiegender Gründe des Gemeinwohls, die für die Eingriffen sprechen könnten, nicht gegeben. Das Vorhaben verstößt somit gegen § 42 Abs. 1 BNatSchG und ist damit verboten, also nicht genehmigungsfähig.

Vom Vorhaben betroffen wären mehrere Vorkommen besonders geschützter Vogelarten.

Die aufgeführten Vögel unterliegen jeweils der folgenden Schutzkategorie entsprechend der Roten Listen für Deutschland (BRD) und Sachsen sowie der Bundesartenschutzverordnung. Der Status bezeichnet die Bindung an, bzw. das Vorkommen im Nachweisgebiet.

Alle genannten Arten verlieren durch den Kiesabbau ihre Lebensräume. Sie sind direkt durch den Abbau oder indirekt durch Störungen im unmittelbaren Umfeld betroffen:

Art	Status	RL Sachsen	RL BRD 1994	BArtSchV
Rotmilan	NG	3	3	
Schwarzmilan	NG	R	3	
Rohrweihe	NG	3	3	
Bachstelze	C	3		
Neuntöter	C	R	3	besonders geschützt
Goldammer	B	R		
Kuckuck	B	R		

Erklärung Status:

NG: Nahrungsgast

B: Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum / singendes Männchen

C: Brutpaar zur Brutzeit im typischen Lebensraum / Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt

Erklärung Schutzkategorie Rote Liste (RL) der vom Aussterben bedrohten Tierarten

3: gefährdet

R: im Rückgang begriffen

Von den im Vorhabengebiet lebenden bekannten 81 verschiedenen Heuschrecken- und Stechimmenarten sind 45 in verschiedenen Roten Listen der vom Aussterben bedrohten Tierarten aufgeführt.

Seitens des Fachgutachters wurde angeregt, daß Gebiet wegen seiner hervorragenden Ausstattung als äußerst wertvoller Lebensraum von Heuschrecken und Stechimmen unter besonderen Schutz zu stellen. Dazu heißt es:

„Das nachgewiesene Arteninventar ist – um es deutlich auszudrücken – geeignet, einen Antrag auf Unterschutzstellung als Naturdenkmal bzw. Naturschutzgebiet zu stellen.“

5.) Schwere Abwägungsfehler

Der Planfeststellungsbeschuß weist erhebliche Abwägungsfehler auf.

a) Schutzzweck des künftigen LSG (Endmoränenlandschaft).

Völlig unberücksichtigt in der Abwägung blieb, daß der die Endmoränenlandschaft umfassende Teil des LSG noch in diesem Jahr als LSG „Endmoränenkuppenlandschaft nördlich Taucha“ neu ausgewiesen werden soll. Ein RVO-Entwurf liegt bereits vor. Gerade die Endmoränen sollen dann geschütztes Objekt sein. Danach sollen Abbauvorhaben, die nicht auf Grundlage einer bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen, versagt werden. Das Vorhaben wäre daher schon in wenigen Monaten schon ganz grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Die Genehmigung des Vorhabens findet damit geradezu im Wettlauf mit der Neuausweisung des LSG statt. Deren Sinn wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

b) Wichtiges Erholungsgebiet

Der PFB geht unzutreffend davon aus, daß es sich beim Vorhabengebiet um kein wichtiges Erholungsgebiet handele, da das Gebiet nicht mit Rad- oder Wanderwegen erschlossen sei.

Völlig unberücksichtigt bleibt dabei daß:

- der regionale Planungsverband das Gebiet als wichtigen Bestandteil des Erholungsraumes LSG Partheaue-Machern ansieht und entsprechend entwickeln will;
- besonders der bewaldete Wachberg als landschaftsbildprägendes Element wichtiger Bestandteil des Erholungsraumes ist; bzw. Landschaftsbestandteile auch ohne, daß sie selbst unmittelbar mit Wegen erschlossen sind, als landschaftsprägende Elemente in Sichtbeziehungen der Erholung dienen;
- laut Aussagen der Anwohner das Gebiet tatsächlich durchaus der Erholung dient und dafür von den Bürgern als unverzichtbar angesehen wird.

c.) Faktisches Geotop (im Sinne des § 21 Abs. 3 SächsNatSchG)

Der Planfeststellungsbeschuß setzt sich in keiner Weise mit den geologischen Besonderheiten des geplanten Abbaubereiches auseinander. Der zur Abaggerung vorgesehene Wachberg ist als ein faktisches Geotop im Sinne des § 21 Abs. 3 SächsNatSchG anzusehen. Das Vorhaben hätte den endgültigen Verlust des Wachberges als natürlicher Endmoräne zur Folge.

Der Wachberg erfüllt alle Voraussetzungen eines Geotops. Anstelle des Abbaus, wäre hier vielmehr die auch formale Unterschutzstellung geboten.

Schutzwürdige Geotope können nach den Vorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt werden. Geotopschutz ist somit Bestandteil des Naturschutzes. Gem. § 21 Abs. 3 SächsNatSchG können erdgeschichtlich bedeutsame Bildungen oder Formationen als Naturdenkmal geschützt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Geotopschutz umfaßt die Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Geotope.

Hier wäre zu beachten gewesen:

- Die Tauchaer Endmoräne ist mit ihren Ost-West verlaufenden Höhenzügen einzigartig in Bezug auf den geologisch-geomorphologischen Endmoränentyp.
- Die Tauchaer Endmoräne ist als saalezeitliche Endmoränenlandschaft einzigartig in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihr Alter. Im Gegensatz zu den mecklenburgischen Endmoränen, die weichselzeitlich (ca. 20.000 Jahre alt) gebildet worden, besitzt die Tauchaer Endmoräne ein saalezeitliches Alter (ca. 140.000 Jahre alt) und ist demzufolge um ca. 120.000 Jahre älter. Gerade weil sie der ältesten Vereisungsperiode (Saaleglazial) angehört, ist der ungewöhnlich geomorphologisch frische Erhaltungszustand ihrer landschaftlich prägenden Kuppen von besonderer quartärgeologischer Bedeutung
- Der Endmoränenzug Schwarzer Berg - Wachberg ist der eindruckvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft. Dabei hat der Schwarze Berg schon durch den Kiesabbau der Vergangenheit seine natürliche Form weitgehend verloren.
- Das Tauchaer Endmoränengebiet ist seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen. Die herausgehobene wissenschaftliche Bedeutung der Tauchaer Endmoräne in Hinblick auf Geomorphologie und Geologie schlägt sich auch in einer Vielzahl von Fachpublikationen nieder.
- Das Tauchaer Endmoränengebiet ist seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Exkursionen. Im Rahmen nationaler, als auch internationaler geowissenschaftlicher Kongresse und Tagungen ist es steter Bestandteil von geologisch-geographischen Exkursionen. In der geologischen und geographischen Ausbildung an der Universität Leipzig führen jährlich durchgeführte Studentenexkursionen in die Tauchaer Endmoräne und speziell zum Wachberg.

- Im Südbereich der Großstadt Leipzig sind bereits eine Vielzahl der natürlich gewachsenen morphologischen Elemente durch die zahlreichen Großtagebaue der Braunkohlenindustrie ausgelöscht - ebenso im unmittelbaren Norden (Tagebaue Delitzsch, Breitenfeld). Demgegenüber stellt die Tauchaer Endmoränenlandschaft eine der wenigen großstadtrandnahen Landschaften dar, die durch natürlich gewachsene morphologische Elemente, die die Gletscher der großen Inlandeise hinterlassen haben, geprägt ist.

Ist der Erfolg der Hauptsacheklage wahrscheinlich, ist in der Regel die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

B.) Die für den Antrag auf Sofortvollzug vorgebrachten Gründe

Beim Vorhaben Taucha-Wachberg soll es sich um den unmittelbaren Nachfolgebetrieb des Kiessandbaus Pönitz-Wachtelberg der Gerhard Rösl GmbH handeln, dessen Vorräte zur Neige gehen. Die Gerhard Rösl GmbH möchte damit mit einem auch weiterhin in unmittelbarer Nähe ihres Firmensitzes in Liemehna liegenden Abbaufeldes 36 Arbeitsplätze im eigenen Haus sichern.

Die Gerhard Rösl GmbH wußte, daß gegen das Vorhaben von Beginn an erhebliche Bedenken durch Behörden und Umweltverbände (etwa: STUFA, Regionaler Planungsverband Westsachsen, höhere Raumordnungsbehörde/Regierungspräsidium Leipzig, höhere Naturschutzbehörde/Regierungspräsidium Leipzig, BUND, NABU, Heimatschutz, Grüne Liga,) vorgebracht wurden, insbesondere im Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Deren Bedenken konnten bis heute nicht ausgeräumt werden.

Verwiesen sei hier beispielsweise darauf, daß zum Vorhaben durch das Regierungspräsidium Leipzig als höherer Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, welches am 21. November 1997 abgeschlossen wurde. Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung war die eindeutige Feststellung, daß das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Auf dieses Ergebnis hat die höhere Raumordnungsbehörde bis zuletzt immer wieder in weiteren Stellungnahmen hingewiesen.

Daher wußte der Antragsteller, die Gerhard Rösl GmbH, spätestens seit November 1997, daß sein geplantes Vorhaben auf erheblichen rechtliche Bedenken stößt. Es wäre ihm zumutbar und geradezu angeraten gewesen - gerade im Hinblick auf die 36 Arbeitsplätze im Unternehmen - hier aus betriebswirtschaftlicher Sorgfalt heraus, Alternativen zum Vorhaben zu prüfen. Dies hat der Antragsteller aus eigenem und freiem Entschluß heraus unterlassen. Der Umstand, daß das Vorhaben nun an einer eingereichten Klage scheitern kann, wurde bewußt in Kauf genommen. Daß nun überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem privaten Interesse des Antragstellers vorgehen und dies evtl. mit Nachteilen für das Unternehmen verbunden ist, lag im alleinigen unternehmerischen Risikobereich des Antragstellers.

Im Übrigen ist es auch zweifelhaft, ob durch eine aufschiebende Wirkung der Klage, tatsächlich 36 Arbeitsplätze gefährdet würden. Dies ist eine bislang nicht genauer belegte bloße Behauptung der Gerhard Rösl GmbH. Es bleibt völlig unbegründet, wieso bei einer aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klage sämtliche Arbeitsplätze in der Gerhard Rösl GmbH gefährdet wären. Die Gerhard Rösl GmbH ist Teil der Firmengruppe „Rösl Leipzig“ mit gemeinsamem Firmensitz (siehe Anlage Internetauftritt „Rösl Leipzig“). Kiessandabbau ist dabei nur eines von mehreren Geschäftsfeldern. Ausweislich der Planungsunterlagen sollen im geplanten Abbauvorhaben Taucha-Wachberg selbst nur 7 Mitarbeiter eingesetzt werden (siehe Anlage mit Auszug aus Rahmenbetriebsplan, S. 52).

C. Folgen des Sofortvollzugs

Die Aufnahme der beantragten Arbeiten durch die Gerhard Rösl GmbH wäre mit schweren Schäden für Schutzgüter verbunden, die bei einem Erfolg der aussichtsreichen Klage gegen das Vorhaben, nicht oder nur mit äußerst hohem Aufwand zu beheben wären. Wie dargelegt, bestehen insbesondere keine Ausweichmöglichkeiten für zahlreiche vom Vorhaben betroffene besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten, deren Lebensräume zerstört werden sollen. Die Folgen der geplanten Abholzungsarbeiten ließen sich nur sehr langfristig und mit hohem Aufwand wieder ausgleichen. Das faktische Geotop (ca. 140.000 Jahre alt) ließe sich überhaupt nicht wiederherstellen.

Wolfram Günther M.A.
Rechtsanwalt

Anlagen:
Internetauftritt „Rösl Leipzig
Auszug aus Rahmenbetriebsplan, S. 52